

# Satzung

## des Fördervereins Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des  
Fördervereins Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. - AERONAUTICUM - vom 30.06.2023  
und zur Verdeutlichung der Gemeinnützigkeit des Vereins geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des  
Fördervereins Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. am 13.12.2023  
eingetragen beim Amtsgericht 21255 Tostedt, Aktenzeichen NZS VR 110257

### Präambel

Der Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. ist hervorgegangen aus dem Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. - AERONAUTICUM - mit dem Tag, an dem dieser Verein die Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum errichtet und der Stiftung sein Museum, das AERONAUTICUM, übertragen hat. Auch wenn Name und Zweck des Vereins sich seither geändert haben, ist die Kontinuität der Vereinsgeschichte durch diesen Wandel nicht unterbrochen. Der Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. bleibt auch als Stifter des AERONAUTICUMs weiterhin dessen Förderer.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt (Az NZS VR 110257) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27639 Wurster Nordseeküste. Die postalische Adresse des Fördervereins ist die des AERONAUTICUMs (Peter-Strasser-Platz 3, 27639 Wurster Nordseeküste). Das AERONAUTICUM nimmt Post für den Förderverein an.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Kunst und Kultur auf den Gebieten der Luftschiff- und Militärluftfahrt mit einem Schwerpunkt auf der Seefliegerei.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum und deren AERONAUTICUM.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - ehrenamtliche Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins im AERONAUTICUM, vor allem bei Pflege, Wartung und Instandsetzung von Exponaten,
  - Zuwendungen an die Stiftung mit Mitteln aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins,
  - Werben für die Nutzung der Angebote des AERONAUTICUMs,
  - Maßnahmen und Veranstaltungen die geeignet sind, den Bekanntheitsgrad der Stiftung zu erhöhen und das Renommee des AERONAUTICUMs zu stärken,
  - Bemühen um Spenden, Leihgaben und Übereignungen von relevanten musealen Materialien und Objekten an die Stiftung,
  - Werben um Mitglieder und Spenden für den Verein.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (Aufwandsentschädigung).
- (7) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft sein, die den Vereinszweck anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins verarbeitet: Titel, Vorname, Name, berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit, Postanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Mitglieder des Vereins kennen dessen Datenschutzerklärung in der jeweils gültigen Fassung und stimmen der Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Vereinszwecken zu.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den satzungsgemäßen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, nach ihren Kräften und Möglichkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen. Hierzu gehören Aktivitäten, die geeignet sind, den Bekanntheitsgrad des AERONAUTICUMS zu steigern, die Mitgliederzahl des Fördervereins zu erhöhen, Sponsoren und Unterstützer zu gewinnen sowie Hinweise auf Fördermittel und Sammelgut zu geben.
- (6) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst; der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, dem Ausschluss gemäß § 12 der Satzung, dem Tod, der Auflösung der juristischen Person, dem Vermögensverfall oder der Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal statt; grundsätzlich stehen dafür die Räumlichkeiten des AERONAUTICUMs zur Verfügung. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abzuhalten.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen und mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch elektronisch versendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied zugegen ist und ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist geladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erscheinende Mitglieder können Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilzunehmen beabsichtigen, schriftlich ungebundene Stimmvollmacht erteilen. Die Weiterübertragung von Stimmvollmachten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ursprünglichen Stimminhabers möglich. Keinem Mitglied dürfen mehr als zwei Stimmvollmachten übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und bedarf eines Protokollführers bzw. einer Protokollführerin. Es ist eine namentliche Teilnehmerliste zu erstellen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie zu Beschlussfassungen sind mit Begründung rechtzeitig vor der Versendung der Einladung beim Vorstand einzureichen. Spätere, begründete Anträge zur Tagesordnung werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (7) Die wesentlichsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
  - Wahl zweier Kassenprüfer,
  - Entgegennahme und Prüfung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Billigung des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
  - Beschluss über Satzungsänderungen,
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und vom Leiter bzw. der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins (interner Bereich) oder im Geschäftszimmer des AERONAUTICUMs eingesehen bzw. zur elektronischen Versendung beim Schriftführer bzw. bei der Schriftführerin des Vereins angefordert werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern bis zu acht Wochen nach der Mitgliederversammlung keine begründeten Änderungen oder Ergänzungen von Teilnehmern der Versammlung beantragt werden. Über solche Anträge entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin gemeinsam mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin der Versammlung; bei Zweifeln ist dem Vorstand vorzutragen, der abschließend entscheidet.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die volljährig und zugleich Mitglied des Vereins sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Vertretungsberechtigten
  - 1. Vorsitzende(r),
  - 2. Vorsitzende(r),
  - Schatzmeister(in)und dem bzw. der
  - Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neuwahlen haben vor Ablauf dieser Amtsperiode stattzufinden. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, ist über die Nachfolge auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis dahin ist der Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes durch den bzw. die 1. oder 2. Vorsitzende(n) kommissarisch zu führen. Falls mehr als ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nicht mehr wahrnehmen kann oder besondere Umstände es erfordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal pro Quartal tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r) anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Neben Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahren enthält die Geschäftsordnung auch ein IT-Konzept, das zumindest einen elektronischen Organisationsbriefkasten für den Verein mit Lese-, Schreib-, Lösch- und Speicherrechten bzw. Speicherpflichten vorsieht.
- (7) Der bzw. die 1. Vorsitzende vertritt den Verein als Vertragspartner der Grundvereinbarung im Kuratorium der Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum. Gemäß Stiftungsgeschäft ist der Verein mit einem weiteren Mitglied im Kuratorium repräsentiert. Beide Vereinsmitglieder können sich im Kuratorium nach Maßgabe der Stiftungssatzung vertreten lassen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, einen ehrenamtlichen Beirat einzurichten, der bis zu neun Mitglieder haben kann und der den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben berät.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden mit ihrer Zustimmung vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat wählt einen bzw. eine Vorsitzende(n) und eine bzw. einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen der:
  - Kontaktaufnahme und -pflege mit Sponsoren,
  - möglichen Fördermittel seitens Dritter,
  - Beschaffung von bedeutsamen Dokumenten, relevanten Materialien und Exponaten für das AERONAUTICUM.

## **§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrungen**

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag nach Absatz 1 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Durch den Vorstand kann verliehen werden:
  - die Vereinsnadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
  - die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
  - die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

## **§ 11 Ausschluss aus dem Verein und Verweis**

- (1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - grob vereinsschädigendes Verhalten,
  - zweimaliger Verzug mit der Beitragszahlung.
- (2) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Gründe zu laden. Über den Ausschluss wird in mündlicher Verhandlung durch den Vorstand entschieden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. von 1. Vorsitzender und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann in minderschweren Fällen einen Verweis aussprechen.
- (5) Ausschluss und Verweis können durch den Vorstand nur einstimmig ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

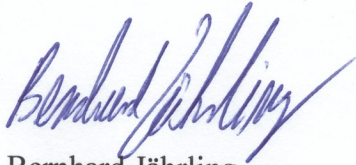
- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut und mit ihrer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

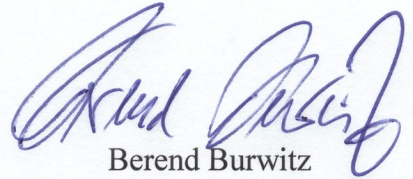
- (1) Eine Vereinsauflösung kommt nur auf schriftlichen Antrag in Betracht. Der Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Wird im Falle der beantragten Vereinsauflösung die erforderliche Mehrheit nach Absatz 2 nicht erreicht, muss eine zweite form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung

innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Bernhard Jährling  
1. Vorsitzender



Berend Burwitz  
2. Vorsitzender